



Philosophische Fakultät II

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Slavistik und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.02.2011

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

- (1) Das Institut für Slavistik und Sprechwissenschaft - mit dem Seminar für Slavistik und dem Seminar für Sprechwissenschaft und Phonetik - ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).
- (2) Es dient den Mitgliedern und Angehörigen zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Slavistik bzw. Sprechwissenschaft.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Institutes für Slavistik und Sprechwissenschaft sind das hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule tätige Personal, die Studierenden, die für einen durch das Institut getragenen bzw. mitgetragenen Studiengang immatrikuliert sind, sowie die Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Angehörige sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 33 Abs. 2 HSG LSA und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten.

§ 3

Leitung

- (1) Das Institut für Slavistik und Sprechwissenschaft wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehören außerdem je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an, die Mitglieder der beiden Seminare des Instituts sind. Zu Fragen, die sich mit Studium und Lehre befassen, können studentische Vertreterinnen und Vertreter geladen werden.

(2) Der Vorstand wählt eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet im Turnus der Universitätswahlen statt.

(3) Das Seminar für Slavistik und das Seminar für Sprechwissenschaft und Phonetik wird jeweils von einer Geschäftsführenden Direktorin bzw. einem Geschäftsführenden Direktor geleitet. Ihnen obliegen die in § 5 genannten Aufgaben für ihre Einrichtung.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bestimmt die Forschungsausrichtung und das Entwicklungsprogramm des Institutes.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen.

(3) Der Vorstand setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrates um.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut über die Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeiten des Fakultätsrates trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Instituts in enger Zusammenarbeit mit den Geschäftsführenden Direktoren der beiden Seminare die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Abstimmung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes, zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Institutes, Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes mindestens einmal im Semester sowie Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen;
3. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der Voraussetzung, dass die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter dem Institut und nicht einer Professorin bzw. einem Professor zugeordnet werden soll.

§ 6

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Neben den Vorstandsmitgliedern können weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen. Beantragt ein Vorstandsmitglied mindestens sechs Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Punkte, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, zu denen keine Beschlüsse gefasst werden sollen.

(3) Einladung und Tagesordnung sind spätestens am siebten Tag vor der Sitzung per Email oder per Post bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Abs. 1 bis 6 sind für Sitzungen der Seminare entsprechend anzuwenden.

§ 7 Institutsversammlung

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung ein, in der diese über zentrale Angelegenheiten der Einrichtung informiert werden und Gelegenheit zur Aussprache haben.

§ 8 Benutzung des Institutes

(1) Das Institut für Slavistik und Sprechwissenschaft steht allen Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe der für die gesamte Universität geltenden Hausordnung im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors.

§ 9 Inkrafttreten

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 02.02.2011 beschlossen.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor